

# Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Aerospace Technologies (Fachspezifischer Teil)

Zum 10.09.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 19. Juli 2013 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Aerospace Technologies in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. März 2012 (Brem.ABl. S. 122) (AT-MPO), der zuletzt durch Ordnung vom 21. Mai 2013 (Brem.ABl. S. 574) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

## § 1

### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie beinhaltet die Masterthesis und das Kolloquium.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 90 Leistungspunkte (Credits).

## § 2



- den Programmtext (Quellcode) und das Ergebnis,

- die mündliche Erläuterung des Rechnerprogramms.

(2) Prüfungsleistungen nach Absatz 1 können - mit Ausnahme der Klausur - in Gruppenarbeit durchgeführt werden.

(3) Die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten und angerechneten Prüfungsleistungen werden nach § 18 Absatz 5 AT-MPO nach Maßgabe der modifizierten Bayerischen Formel übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

## **§ 3**

### **Masterthesis und Kolloquium**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Masterthesis und dem Kolloquium, in dem die Masterthesis zu verteidigen ist.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung des Themas der Masterthesis kann unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nur stattgegeben werden, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 48 Leistungspunkte erreicht wurden.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis beträgt 22 Wochen.

## **§ 4**

### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich nach Anlage 1.

## § 5

### Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Science“ („M. Sc.“).

## § 6

### Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium aufnehmen.

Bremen, den 19. Juli 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen

## Anlage 1

Prüfungsleistungen der Masterprüfung

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Im 2. Semester sind jeweils 2 Module eines der beiden Schwerpunkte Luftfahrt oder Raumfahrt zu wählen. Die Module des nicht gewählten Schwerpunkts können neben den Wahlpflichtmodulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog ebenfalls ausgewählt werden; werden beide Module des nicht gewählten Schwerpunkts im Wahlpflichtbereich belegt, muss das Thema der Masterthesis eindeutig dem gewählten Schwerpunkt zuzuordnen sein.

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Abkürzungen:

KL - schriftl. Arbeit unter Aufsicht (Klausur)

SR - schriftlich ausgearbeitetes Referat

HA - Hausarbeit

PA - Projektarbeit

RP - Rechnerprogramm